



Spitzenverband

**Empfehlungen
des GKV-Spitzenverbandes
zu Eigenanteilen und Zuschüssen
bei Hilfsmitteln mit
Gebrauchsgegenstandsanteil**

vom: 22.02.2023

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-3140
hilfsmittel@gkv-spitzenverband.de

Präambel

Wird ein Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel in Verbindung mit einem Gebrauchsgegenstand verwendet, ersetzt es diesen (z.B. orthopädische Schuhe) oder ist in ihm ein solcher enthalten (z. B. Autokindersitz), beschränkt sich die Leistungspflicht der Krankenkasse oder Pflegekasse auf das eigentliche Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel. Den auf den Gebrauchsgegenstand entfallenden Kostenanteil des Gegenstandes hat die Versicherte und der Versicherte selber zu tragen¹. Bei solchen Produkten kann durch die Krankenkasse oder Pflegekasse ein Zuschuss für den Hilfsmittelanteil gezahlt oder ein Eigenanteil für den Gebrauchsgegenstandsanteil bei der Versicherten und dem Versicherten erhoben werden. Die fehlende reale Trennbarkeit des Produktes ist kein Hindernis, Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstand wirtschaftlich zu unterscheiden. Auf eine solche Prüfung kann allerdings unter ökonomischen Gesichtspunkten verzichtet werden, wenn sie mit hohem Aufwand verbunden wäre.

Die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen haben erstmalig für Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, die einen Gebrauchsgegenstand ersetzen oder beinhalten, am 19. März 1997 Empfehlungen zur Eigenanteils- und Zuschussberechnungen abgegeben. Diese hat der GKV-Spitzenverband weiter gelten lassen und sie in Absprache mit den Kassenartenvertretern auf Bundesebene letztmalig am 12. Dezember 2012 aktualisiert. Die o. a. Empfehlungen haben die Anlage II zum Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln vom 18. Dezember 2007 ersetzt. Der GKV-Spitzenverband hat die Empfehlungen an die aktuellen Entwicklungen, insbesondere an die Fortschreibungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V, in Abstimmung mit den Kassenartenvertretern auf Bundesebene angepasst.

Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen die Krankenkassen bei leihweiser Überlassung von Hilfsmitteln mit Gebrauchsgegenstandsanteil aus den Anschaffungskosten für diesen Gegenstand ein laufendes Nutzungsentgelt berechnen und von der Versicherten und dem Versicherten für die Dauer der Nutzung verlangen².

Grundsätzlich ist gemäß § 33 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 61 SGB V eine Zuzahlung des Versicherten zu allen Zahlungen seiner Krankenkasse im Rahmen seiner Hilfsmittelversorgung fällig. Grundlage für die Berechnung der Zuzahlung ist der von der Krankenkasse zu übernehmende Betrag. Ein von

¹ Vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. Juni 1976 – 3 RK 9/76

² Vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes vom 16.04.1998 – B 3 KR 9/97 R

der Versicherten und dem Versicherten zu zahlender Gebrauchsgegenstandsanteil ist somit vor der Berechnung der Zuzahlung von dem Abgabepreis des Hilfsmittels abzuziehen.

Die im Folgenden empfohlenen Eigenanteile und Zuschüsse beziehen sich auf übliche Anschaffungskosten für entsprechende handelsübliche Gebrauchsgegenstände beim Übergang des Eigentums an dem Hilfsmittel auf die Versicherte und den Versicherten.

Eigenanteilsempfehlungen

Produktbezeichnung Produktart	Empfohlener Eigenanteil
Orthopädische Schuhe für Erwachsene	pro Paar
<u>Maßschuhe:</u> Orthopädische Straßenschuhe 31.03.01.0	76,00 €
Orthopädische Hausschuhe 31.03.01.1	40,00 €
Orthopädische Sportschuhe 31.03.01.2	40,00 €
Orthopädische Badeschuhe 31.03.01.3	25,00 €
Orthopädische Interimsschuhe 31.03.01.4	00,00 €
<u>Therapieschuhe:</u> Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkbandschädigung 31.03.03.0	76,00 €
Stabilisationsschuhe bei Achillessehenschädigung 31.03.03.1	76,00 €
Stabilisationsschuhe bei Lähmungszuständen 31.03.03.2	76,00 €
Verbandschuhe 31.03.03.4	00,00 €
Fußteil-Entlastungsschuh 31.03.03.5	00,00 €
Korrektursicherungsschuhe 31.03.03.6	00,00 €

Produktbezeichnung Produktart	Empfohlener Eigenanteil
Schuhe über Beinorthese 31.03.03.7	76,00 €
Höhenausgleichsschuh (Stück) 31.03.03.8	00,00€
Stabilisationsschuhe bei Peroneuslähmung 31.03.03.9	76,00 €
Spezialschuhe bei diabetischem Fußsyndrom (Straßenschuhe) 31.03.08.0	76,00 €
Spezialschuhe bei diabetischem Fußsyndrom (Hausschuhe) 31.03.08.0	40,00 €
Orthopädische Schuhe für Kinder	pro Paar
<u>Maßschuhe:</u> Orthopädische Straßenschuhe 31.03.01.0	45,00 €
Orthopädische Hausschuhe 31.03.01.1	20,00 €
Orthopädische Sportschuhe 31.03.01.2	20,00 €
Orthopädische Badeschuhe 31.03.01.3	14,00 €
Orthopädische Interimsschuhe 31.03.01.4	00,00 €
<u>Therapieschuhe:</u> Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkbandschädigung 31.03.03.0	45,00 €
Stabilisationsschuhe bei Achillessehenschädigung 31.03.03.1	45,00 €

Produktbezeichnung Produktart	Empfohlener Eigenanteil
Stabilisationsschuhe bei Lähmungszuständen 31.03.03.2	45,00 €
Verbandschuhe 31.03.03.4	00,00 €
Fußteil-Entlastungsschuh 31.03.03.5	00,00 €
Korrektursicherungsschuhe 31.03.03.6	45,00 €
Schuhe über Beinorthese 31.03.03.7	45,00 €
Höhenausgleichsschuh (Stück) 31.03.03.8	00,00 €
Stabilisationsschuhe bei Peroneuslähmung 31.03.03.9	45,00 €
Diverse Hilfsmittel	Pro Stück
Funk Babysender der Produktart ³ 16.99.09.0 (alt)/13.99.04.0	25,00 €
Blitz-/Vibrationswecker 16.99.09.3 (alt)/13.99.04.3	15,00 €
Reha-Karren/Buggy 18.99.01.1 und 18.99.01.2	100,00 € (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
Spreizkinderwagen 18.99.01.3 ⁴	200,00 €

³ Der Eigenanteil für Funkbabysender gilt für Produkte der Produktart 16.99.09.0 (alt)/13.99.04.3 „Signal-sender“ nur dann, wenn es sich bei dem gelisteten Produkt in technischer Hinsicht um einen Funkbaby-sender handelt. Für die anderen Produkte dieser Produktart wird kein Eigenanteil empfohlen.

⁴ Die Produktart ist im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V mit „nicht besetzt“ gekennzeichnet. Es sind Produkte am Markt vorhanden. Der volle Eigenanteil ist nur bei Eigentumsübergang auf die Versicherte und den Versicherten zu berechnen.

Produktbezeichnung Produktart	Empfohlener Eigenanteil
Personenstandwaage 21.99.01.0	30,00 €
Zwei-/Dreiräder für Kinder und Jugendliche 22.51.01.0 und 22.51.02.0	255,00 €
Therapiedreiräder (für Erwachsene) ⁵	255,00 €
Dreiräder für Kinder und Jugendliche mit elektromotorischer Restkraftverstärkung 22.51.04.0	255,00 €
Laufräder 22.51.05.0	255,00 €
Behindertengerechter Autokindersitz 26.11.06.0	100,00 € (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)
Autorückhaltesysteme 26.11.06.1	100,00 € (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)

Zuschussempfehlungen

Produktbezeichnung Produktart	Empfohlener Zuschuss
Schlupfsack (z. B. für Rollstuhlfahrende)	max. 125,00 €
Badehose oder -anzug bei Inkontinenz	max. 175,00 €
Prothesenbadeanzüge	max. 50,00 €
Zuschuss zur Prothesenfixierung	max. 40,00 €

⁵ Vgl. Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 07.10.2010 (B 3 KR 5/10 R)